

21. Die Bauorganisation bildet folgende Fonds:
- einen Grundmittelfonds,
 - einen Prämienfonds,
 - einen Kulturfonds,
 - einen Sozialfonds.
22. Von der LPG-Bauorganisation ist der Anwendung produktivster Verfahren sowie Gewährleistung einer hohen Qualität und den Prinzipien einer strengen Sparsamkeit größte Beachtung zu schenken.
- Aus dem erzielten Überschuß sind bereitzustellen:
- Zuführung zum Grundmittelfonds in Höhe von mindestens 3 % der Gesamteinnahmen für die erweiterte Reproduktion;
 - Zuführung zum Prämienfonds bei Erfüllung des Betriebsplanes in Höhe von 2,5% der Lohnsumme der Beschäftigten im Kalenderjahr.
- Bei wert- und mengenmäßiger Übererfüllung und Einhaltung der geplanten Termine für die Fertigstellung der Bauvorhaben des Betriebsplanes sind dem Prämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 %, höchstens jedoch bis 6,5 %, der gezahlten Lohnsumme zuzuführen.
- Wird der Betriebsplan nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, oder wurde eine unsachgemäße Baudurchführung festgestellt, so erfolgt die Zuführung zum Prämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung des Betriebsplanes.
- Von der Versammlung der Bevollmächtigten kann in diesem Falle eine Kürzung der Zuführung zum Prämienfonds bis zu 1 % beschlossen werden;
- Zuführungen zum Kulturfonds in Höhe von 0,75% der Lohnsumme der Beschäftigten;
 - Zuführungen zum Sozialfonds in Höhe von 0,75 % der Lohnsumme der Beschäftigten.
23. Der jährlich verbleibende und quartalsweise im Finanzplan auszuweisende Überschuß der Bauorganisation, der die Fondsbildung übersteigt, wird auf Beschluß der Versammlung der Bevollmächtigten zur weiteren Erhöhung des Grundmittelfonds der Bauorganisation verwendet oder den Unteilbaren Fonds der beteiligten Betriebe zugeführt. Dabei sollte die Höhe der in den einzelnen Betrieben durchgeführten Bauleistungen berücksichtigt werden.
24. Verluste sind anteilmäßig von den Beteiligten zu tragen, falls deren Höhe die Leistungsfähigkeit der Bauorganisation übersteigt.
25. Die Rechnungslegung hat nach den Grundsätzen der volkseigenen Bauindustrie und nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
26. (1) Die Leitung der Bauorganisation stellt in Zusammenarbeit mit den Bevollmächtigten einen Betriebsplan auf. In diesen Betriebsplan werden sämtliche im Rahmen der bestätigten Kontrollziffern für die beteiligten Betriebe durchzuführende Baumaß-

nahmen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit aufgenommen. Mit darüber hinaus noch vorhandener freier Baukapazität der Bauorganisation werden vorrangig die wirtschaftlich noch schwachen LPG ohne eigene Baubrigaden unterstützt.

Ebenfalls ist ein Perspektivplan im Rahmen der langfristigen staatlichen Pläne auszuarbeiten.

Diese Pläne sind von der Versammlung der Bevollmächtigten zu beschließen und durch die Mitgliederversammlungen der beteiligten Genossenschaften zu bestätigen. Gleichzeitig sind Festlegungen zu treffen, daß die beteiligten Betriebe während der arbeitsarmen Zeit in der Landwirtschaft die LPG-Bauorganisationen durch Eigenleistungen unterstützen.

In Zusammenarbeit mit dem Kreisbauamt wird die Übereinstimmung des Betriebsplanes der Bauorganisation mit der Aufgabenstellung im Kreisbauplan hergestellt und somit in die Bilanz der Bauwirtschaft des Rates des Kreises einbezogen. In diesem Zusammenhang sind die Kooperationsbeziehungen zwischen der LPG-Bauorganisation und den volkseigenen Baubetrieben festzulegen.

Auf der Grundlage des in den Kreisbauplan übernommenen Betriebsplanes erfolgt die Objektbeauftragung der Bauorganisation durch das Kreisbauamt. Die Bauleistungen sind gegenüber dem Rat des Kreises abzurechnen.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Planaufgaben hat auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Bauwesens zu erfolgen. Dabei ist vor allem die Anwendung von Typen- und WV-Projekten zu gewährleisten. Für deren Einhaltung trägt der Leiter der Bauorganisation die persönliche Verantwortung. Über die Bauvorhaben sind Bauleistungsverträge zwischen der Bauorganisation und den Beteiligten nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließen.

(3) Die Bauorganisation hat das Recht, Produktionsmittel, Gebäude, Werkstätten, Einrichtungen zur Gewinnung von Baumaterialien usw. zu mieten oder zu pachten im für die Plandurchführung notwendigen Ausmaß.

Die Produktionsmittel der Bauwirtschaft in den MTS/RTS können von den Bauorganisationen käuflich erworben werden.

VI.

Schlußbestimmungen

27. Das Statut tritt nach der Registrierung beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, in Kraft.
28. Die Bevollmächtigten der beteiligten Betriebe sind im Anhang zum Statut aufgeführt.
29. Dieses Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der Genossenschaft
- am
- am
- am